

17
16
Für die Gemeindegemeinschaft - Direktion
Hr. Leidrich in Nafel.

Straßen-Ordnung

für

die Stadt

N A F E L.

Nafel.

Gedruckt bei G. Hentschel.

1852.

2

BIBLIOTEKA UNIW. W POZNANIU



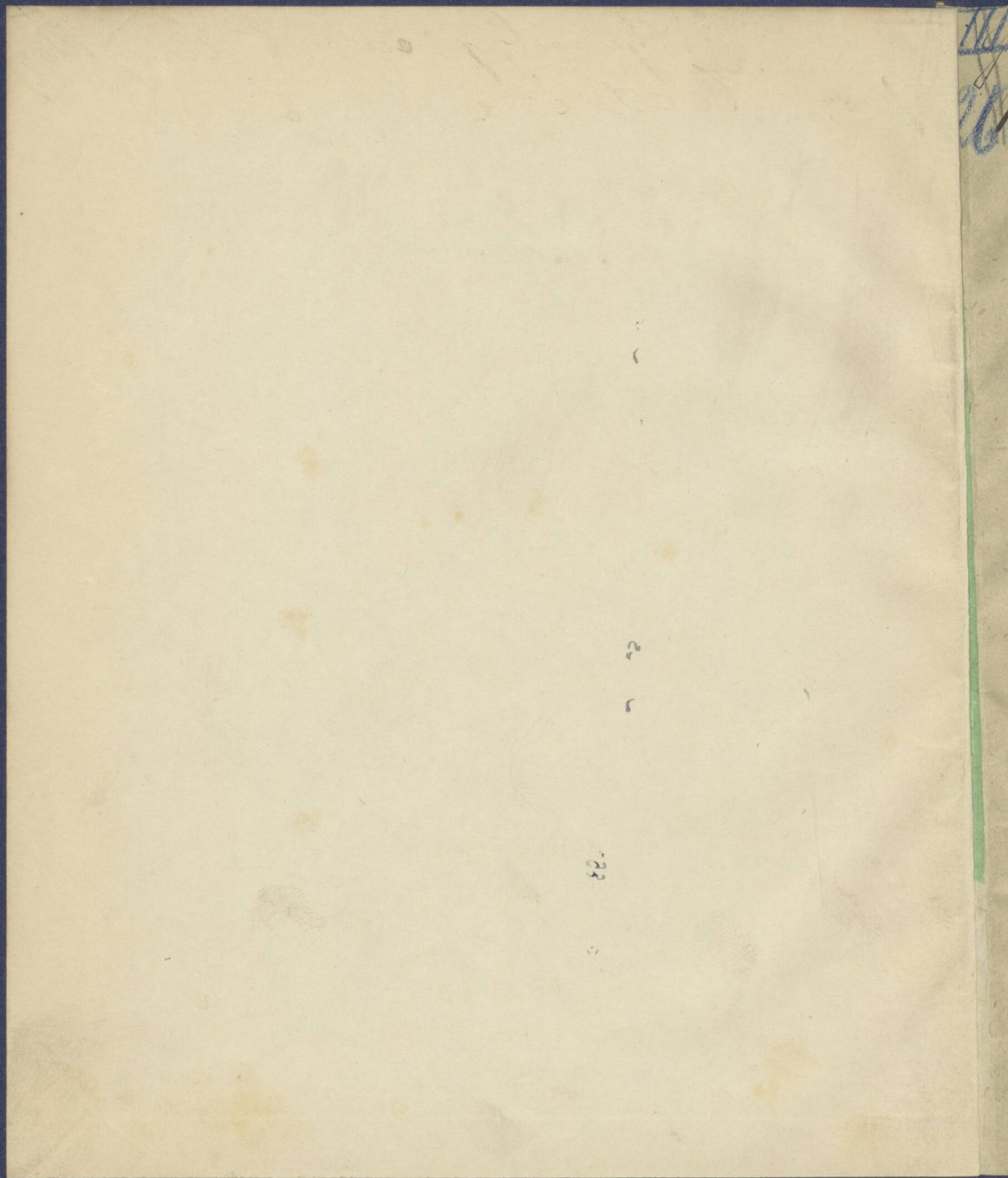
267694

II 5005 221 a.



N 22 60 f

17



117
116
Herrn des Herrn Gymnasial-Direktor
Herrn. Leidrich in Nafel.

Straßen-Ordnung

für

die Stadt

N A K E L.

Nafel.

Gedruckt bei G. Bentschel

1852.

2

ak

1481

DA 17



267694. I



1952 De 1547

Da die seit dem Jahre 1815 erlassenen einzelnen Polizei-Verordnungen wegen Reinlichkeit und Wegsamkeit der Straßen, so wie wegen Ruhe, Sittlichkeit und Sicherheit auf denselben, Erneuerung und Vervollständigung bedürfen, so wird nachstehende Straßen-Ordnung als Orts-Polizei-Gesetz zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

I. Reinlichkeit der Straßen.

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Straße vor seinem Grundstücke bis zur Hälfte der Straßenbreite stets rein gehalten, und so oft gekehrt wird, als es nothwendig ist, was unter allen Umständen wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Sonnabend, geschehen muß. Insbesondere müssen die Kinnsteine stets rein gehalten werden, damit die Unreinlichkeit in denselben nicht stinkend und der menschlichen Gesundheit nachtheilig werde. Bei trockenem Wetter muß die Straße vorher tüchtig mit Wasser besprengt werden, damit die Vorübergehenden und Anwohner nicht der Unannehmlichkeit des Staubes ausgesetzt werden.

§. 2.

Der zusammengebrachte Straßenkehricht und die Unreinlichkeiten aus den Rinnsteinen müssen sofort weggeschafft und dürfen niemals zu Haufen auf der Straße oder dem Bürgersteige über Nacht liegen bleiben.

§. 3.

Das Auswerfen zerbrochener Gläser und Scherben, des Gemüßs, der Abgänge von den Gewerben, aus der Küche, so wie überhaupt aller Unreinlichkeiten müssen in den Häusern oder auf den Höfen aufbewahrt und mit dem Straßenkehricht aus der Stadt auf die Meßer zc. gebracht werden.

Ganz insbesondere wird den Fleischern verboten Blut und sonstige Abgänge von ihrem Gewerbe durch die Rinnsteine auf die Straße ablaufen zu lassen, so wie den Seifensiedern in Absicht der Abgänge von ihrem Gewerbe. Im Uebertretungsfalle sollen sie nicht allein streng bestraft, sondern außerdem auch noch angehalten werden, die Rinnsteine, soweit sie nur immer durch jenen Abfluß verunreinigt worden, sofort auf ihre Kosten reinigen zu lassen.

§. 4.

Die Kelleröffnungen dürfen nur dann mit Dung zugemacht werden, wenn derselbe durch einen Leinwandüberzug oder durch einen Bretterverschlag unsichtbar gemacht ist.

§. 5.

Wer Geschirr auf der Straße zerbricht muß sofort die Scherben völlig auffuchen und wegschaffen.

§. 6.

Das Uderlassen der Pferde auf öffentlicher Straße an den Schmieden kann nicht erlaubt werden, vielmehr muß solches auf den Höfen oder in der Schmiede selbst geschehen.

§. 7.

Das Futtern des Angespanss auf den Straßen ist unter jeden Umständen strenge untersagt. Auf den Marktplätzen dagegen ist den Landleuten nur dann erlaubt ihrem Angespann Futter vorzulegen wenn sie sich ungewöhnlich lange zum Verkauf ihrer Produkte daselbst aufhalten müssen. Doch muß das Futter in ganz festen Körben oder in vorgebundenen Säcken gereicht und darf nicht los vorgeworfen werden.

§. 8.

Das Ausräumen der Abtritte bei Tage ist strenge verboten und darf damit vor 11 Uhr Nachts nicht angefangen, auch nicht länger, wie bis 4 Uhr Morgens in den Monaten April bis ult. September, und bis 5 Uhr in den übrigen Monaten daran gearbeitet werden. Der Unrath muß in gut verschlossenen Tonnen fortgeschafft und jede Verunreinigung der Straße sorgfältig vermieden werden.

§. 9.

Die Gehöfte dürfen mit Unreinlichkeiten nicht angefüllt werden daß sie Gestank verbreiten. Insbesondere dürfen die Fleischer die Abgänge von ihrem Gewerbe nicht so lange liegen lassen, bis sie stinkend werden, sie müssen vielmehr frisch fortgeschafft und dazu die im §. 8. bestimmten Stunden benutzt werden.

§. 10.

Diejenigen Einwohner, welche Pferde oder Vieh halten und in Ermangelung einer Thorfarth den Dünger von denselben auf die Straße schaffen müssen lassen, sollen die Abfuhr derselben in dem Sommerhalbjahre bis längstens früh 8 Uhr und in dem Winterhalbjahre bis längstens 9 Uhr früh besorgen und sodann die Straße augenblicklich wieder reinigen lassen.

Dies gilt auch in Absicht der Abfuhr von Dünger und Erde in die an den Straßen belegenen Gärten.

§. 11.

Das Aufstellen von Düngerkästen an den an öffentlichen Straßen belegenen Vieh- und Pferdestallungen ist strenge verboten.

§. 12.

Die Wagen zum Fortschaffen von Mist, Straßenkehricht &c. müssen so eingerichtet sein, daß nichts herabfallen kann, was die Straßen verunreinigt, wofür sowohl die Fuhrleute als diejenigen für die das Ausfahren bewirkt wird, verhaftet bleiben.

§. 13.

Niemand darf Straßenkehricht oder sonstige Unreinigkeiten in den Negfluß, die Gleska oder das Fließ, welches von den Windmühlen kommt, werfen, oder an den Ufern dieser Flüsse abladen. Wer bei diesem Unfuge betroffen wird, muß außer der ihn treffenden Strafe, die verunreinigte Stelle auf seine Kosten vom Unrath reinigen.

§. 14.

Desgleichen darf Niemand seine Nothdurft an Häusern auf öffentlichen Straßen und Plätzen verrichten. Wer bei einem solchen Unfug betroffen wird, soll nachdrücklich bestraft und angehalten werden, seinen, so wie allen andern auf derselben Stelle etwa schon befindlichen Unflath fortzuschaffen.

§. 15.

Bauschutt darf nicht von Häusern herabgeworfen, sondern muß heruntergetragen, und so schnell wie nur immer möglich weggeschafft werden. Auch Schnee darf nur dann von den Dächern und Rinnen auf die Straße geworfen werden, wenn das Publikum durch einen dazu geeigneten, besonders aufgestellten Menschen darauf aufmerksam gemacht wird.

§. 16.

Alles Waschen und Wäschespülen an öffentlichen Brunnen ist verboten.

§. 17.

Krepirtes Vieh darf nicht in den Fluß oder auf die Straße geworfen werden. Der Eigenthümer vor dessen Grundstück Nas liegt, muß solches sogleich der Polizei melden, damit die Fortschaffung desselben durch den Abdecker veranlaßt werden kann.

§. 18.

Ueberhaupt sind ohne Unterschied alle Handlungen verboten, wodurch die Straßen verunreinigt werden und haften in allen vorbemerkten Fällen Eltern für ihre Kinder, Gewerbetreibende für ihre Gehilfen, Brodherrschaften für ihr Gesinde.



III. Wegsamkeit der Straßen.

§. 19.

Niemand darf irgend etwas auf der Straße oder dem Bürgersteige so aufstellen, oder ein Geschäft daselbst so vornehmen, daß dadurch der Weg versperrt wird, am wenigsten dürfen die aufgestellten Gegenstände über Nacht stehen bleiben. Gastwirthe, Stellmacher, Schmiede, Sattler oder wer sonst in der Nothwendigkeit ist, ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße zu lassen, muß die Deichsel entweder wegnehmen oder so in die Höhe stellen, daß deren Spitze wenigstens 7 Fuß von der Erde absteht. Auch müssen dergleichen Fuhrwerke so aufgestellt werden, daß sie der Passage nicht hinderlich sind.

§. 20.

Tische, kleine Buden oder andere Behältnisse, zum Verkauf von Gewaaren, Genüsse, Obst &c. dürfen nicht ohne polizeiliche Erlaubniß, und zwar nur auf den dazu ausdrücklich angewiesenen Stellen aufgeschlagen und müssen zur Nacht fortgeschafft werden. Ausnahmen werden nur an den 4 Jahrmärktstagen gestattet.

§. 21.

Rughölzer, Bretter und dergleichen Vorräthe dürfen Stellmacher, Tischler und ähnlichen Professionisten vor ihren Häusern auf der Straße nicht aufstellen. Bei Bauten muß bei der Polizei-Behörde die Anweisung des Platzes zur Aufstellung und Bereitung des Materials nachgesucht werden.

§. 22.

Auf der Straße darf nur da, wo es an nothwendigen Hofraum fehlt,

Holz klein gemacht werden, ohne jedoch die Passage zu versperren, auch darf das Holz nicht über Nacht auf der Straße liegen bleiben.

§. 23.

Der Bürgersteig darf nicht durch Schußsteine, Pfähle, Bänke, Bäume und andere Vorrichtungen verengt werden. In Absicht aller übrigen Anlagen, Neu- und Reparatur-Bauten bleiben die Bau-Polizei-Vorschriften vom 19. Juli 1815 in Kraft. Bauherren und Werkmeister sind dafür verantwortlich, daß kein Neu- oder Reparatur-Bau ohne polizeiliche Erlaubniß unternommen werde.

§. 24.

Bei eingetretenem Frostwetter darf niemals so viel Wasser aus den Häusern in den Rinnsteinen ausgegossen werden, daß sich Eishügel bilden. Wo sie zu entstehen anfangen, sind sie sofort zu ebenen, damit auf den Bürgersteigen sichere Passage erhalten werde, auch muß jeder Hauseigenthümer bei eingetretener Winterglätte Sand oder Asche auf die Straße streuen, um sie bahnbar zu erhalten. Destillateure dürfen bei Frostwetter unter keinen Umständen Kühlwasser durch die Rinnsteine ablaufen lassen.

§. 25.

Niemand darf mit seinem Fuhrwerk oder zu Pferde von dem gewöhnlichen Fahrwege abweichen und ohne Noth die für Fußgänger bestimmten Seitenwege berühren.

§. 26.

Jedes Fuhrwerk muß dem entgegenkommenden rechts ausweichen.

§. 27.

Jeder Lastwagen muß, dem hinter ihm fahrenden schnelleren Fuhrwerke auf ein gegebenes Zeichen, soviel Raum schaffen, als es nöthig ist, damit das schnellere Fuhrwerk seinen Weg fortsetzen kann. In Absicht der gesetzlichen Bestimmungen jedem Post-Fuhrwerke auf ein durch das Horn gegebenes Zeichen auszuweichen, wird hierdurch überall nichts geändert.

§. 28.

Pferde, welche vor Wagen oder Schlitten gespannt sind, müssen gehörig gezäumt sein, das ist, sie müssen ein Gebiß im Munde haben, und an demselben mittelst der Leine geführt werden.

§. 29.

Pferde, welche vor Schlitten gespannt sind, müssen unter allen Umständen immer mit Schellen, oder doch mit einer helltönenden Glocke versehen sein.

§. 30.

Schlitten ohne Deichsel sind unstatthaft. Die mitunter pro Forma an den Schlitten gebundenen dünnen Stangen, gelten nicht als Deichsel, letztere muß vielmehr jedenfalls so beschaffen sein, daß die Pferde mittelst ihrer den Schlitten aufzuhalten im Stande sind. Einspännige Wagen und Schlitten dürfen nur mit der Gabel oder mit 2 haltbaren Stangen, zwischen denen das Pferd geht, gefahren werden.

§. 31.

Schlittenfahrten zum Vergnügen in den Straßen der Stadt an Sonn-

und Festtagen während des Gottesdienstes sind möglichst zu vermeiden, wer aber während dieser Zeit zu Schlitten fährt, ist schuldig im Schritt zu fahren, und sich des Knallens zu enthalten, sobald er in die Nähe von mindestens 60 Schritt von einer Kirche kommt, damit der Gottesdienst nicht gestört werde.

§. 32.

Victualienhändler, Getreidefuhrn, welche zum Markte herkommen dürfen nicht auf dem Fahrwege stehen bleiben, und dadurch die nachkommenden Fuhrwerke aufhalten oder die Passage verengen, sie müssen vielmehr ohne Aufenthalt nach dem Orte ihrer Bestimmung, Marktplätze, kaufmännische Speicher u. fortgehen.

§. 33.

Auf dem Markte der Stadt und auf dem für Getreidefuhrn mit angewiesenen Marktplätzen müssen die Fuhrn sich so aufstellen, daß von den Seiten und auf Fahrwegen, offene Passage bleibt damit kein durchkommendes Fuhrwerk aufgehalten wird.

In den Speicherstraßen muß dies gleichfalls beobachtet werden, wofür die Käufer des Getreides oder die Besitzer der Speicher zu welchen Getreidefuhrn sich aufstellen, mitverantwortlich bleiben.

III. Ruhe, Sittlichkeit und Sicherheit für Personen und Sachen.

§. 34.

Muthwillige Menschen, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe

erregen und dadurch das Publikum belästigen, haben angemessene Strafen zu gewärtigen. Grobe Unsitlichkeiten auf den Straßen haben augenblickliche Verhaftung und strenge Strafe zur Folge.

§. 35.

Lärmende, unanständige Musik ist verboten, und dürfen weder öffentliche Aufzüge mit Musik noch andere Lustbarkeiten auf den Straßen ohne polizeiliche Erlaubniß gehalten werden.

§. 36.

Niemand darf ohne Erlaubniß der Polizei an öffentlichen Häusern, Straßenecken u. geschriebene oder gedruckte Anzeigen, Bilder u. anschlagen.

§. 37.

Das Betteln auf den Straßen und in den Häusern wird mit Einsperrung bestraft.

§. 38.

An Sonn- und Festtagen müssen während des Gottesdienstes alle öffentlichen Läden und Schenkhäuser geschlossen werden, auch ist es verboten während dieser Zeit auf den Straßen Victualien zu verkaufen.

§. 39.

Das Schießen ohne Unterschied, auch mit Schlüsselbüchsen, das Abbrennen von Schwärmern, Raketten und andern Feuerwerken auf den Straßen in den Häusern und Gärten, in der Nähe von Gebäuden ist strenge verboten. Der Wirth, in dessen Wohnung oder Garten dieser Unfug betrieben wird, bleibt dafür mitverantwortlich.

§. 40.

Niemand darf auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen schneller als im kurzen Trabe fahren oder reiten. Beim Ausfahren aus den Häusern, ferner auf den Brücken, in engen Gassen, beim Einbiegen in andern Straßen und allenthalben wo durch einen Zusammenfluß von Menschen der Weg verengt wird, ist es verboten schneller als im Schritt zufahren oder zu reiten.

§. 41.

Fahrende und Reiter müssen den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen, zurufen, und so lange halten, bis sie aus dem Wege gegangen sind. Dagegen sollen die Fußgänger, auf das an sie ergehende Zurufen, den Pferden sofort aus dem Wege gehen.

§. 42.

Kinder, welche noch zu klein und schwach sind, um durch eigene sichere Bewegung möglichen Gefahren von Pferden, Fuhrwerken und dergleichen gehörig ausweichen zu können, dürfen nicht ohne Aufsicht erwachsener Personen auf die Straße gelassen werden.

§. 43.

Niemand darf auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, Vieh jeder Art auch nicht Federvieh, frei umhergehen lassen, Pferde, Ochsen und anderes Vieh, welches durch Ausreißen, Beißen, Schlagen oder Stoßen, Schaden anrichten kann, muß mit der erforderlichen Vorsicht geführt werden.

Zu den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gehört besonders, daß bei stehenden Fuhrwerken die Pferde beständig festgehalten, oder wenn der Führer sich durchaus von denselben entfernen muß von der Deichselseite abgestrengt

werden. Von unruhigen beißigen Pferden darf der Führer sich unter keinen Umständen entfernen und ist er für allen Schaden den sie anrichten verantwortlich.

§. 44.

Das Einfahren junger oder noch nicht angespannt gewesener Pferde innerhalb der Stadt ist verboten.

§. 45.

Den Schmieden ist das Beschlagen der Pferde auf den Straßen nur da gestattet, wo keine Höfe bei den Schmieden vorhanden sind. Die Schmiedemeister sind dafür verantwortlich, daß die ihnen zum Beschlagen oder sonst zugeführten Pferde an hinreichend starke Halstern gelegt, und überhaupt solche Vorrichtungen getroffen werden, daß das Ausreißen der Pferde oder eine Beschädigung der Vorübergehenden unmöglich gemacht werde, auch darf die freie Passage vor der Schmiede nicht gehemmt werden. Neue Anlagen von Schmieden werden nur da gestattet werden, wo Hofräume vorhanden sind.

§. 46.

Die besonderen wegen des freien Umherlaufens der Hunde ergangenen und oft erneuerten Verordnungen müssen fortwährend streng befolgt werden.

§. 47.

Ebenso bleiben die Vorschriften wegen des verbotenen Tabakrauchens auf öffentlichen Straßen &c. in Kraft.

§. 48.

Niemand darf ohne hinreichenden Schutz Dinge an das Fenster stellen oder an den Häusern anbringen, die herabfallen und Schaden zufügen können. Namentlich gehört hierher das Aufsetzen von Blumentöpfen vor die Fenster, ohne daß diese mit einem eisernen Reif oder gut befestigtem Blumenbrett versehen sind.

§. 49.

Alles Ausgießen und Ausschütten aus den Fenstern auf die Straße ist untersagt. Der Hausbesitzer oder Miether hat für die gesetzliche Strafe sowohl, als für die Ansprüche des beschädigten Vorübergehenden an den Thäter, dessen Ausmittelung ihm überlassen bleibt, allein zu haften.

§. 50.

Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straße getragen werden, damit nicht durch selbige Pferde scheu gemacht werden.

§. 51.

Der Gebrauch von Armbrüsten (Fligbogen), Blaseröhren, Puströhren, Windbüchsen, das Steinwerfen mit Schleudern oder aus der Hand, das Auflassen von Drachen auf den Straßen oder an öffentlichen Plätzen ist verboten, und werden außer der festgesetzten Bestrafung, die verbotswidrig hiezu gebrauchten Instrumente weggenommen.

IV. Folgen der Uebertretung dieser Verordnungen.

§. 52.

Eltern, Vormünder, und Brodherrschaften sind wegen Uebertretung dieser Straßen-Ordnung für ihre Kinder, Pflegebefohlenen, Gesinde, Gehülfen, und sonstige Hausgenossen verantwortlich, wenn sie die schuldige Aufsicht und Aufmerksamkeit versäumt haben, oder nicht nachweisen, wer von ihren Untergebenen und Hausgenossen die Uebertretung begangen habe.

§. 53.

Jede Verletzung der in den §§. 1 bis 51. gegebenen Vorschriften wird nur polizeilich geahndet, wenn damit kein vorsätzliches oder schuldbares Vergehen verbunden oder auch kein solcher Schaden entstanden ist, welcher die Sache zur gerichtlichen Untersuchung eignet. Die Uebertreter verfallen demnach in Geldbußen von zehn Silbergroschen bis zu fünf Reichsthalern außer dem Schadenersatz den sie zu leisten haben; nach Umständen wird diese Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden.

§. 54.

Diese Strafe kann bei Uebertretung der Vorschriften der §§. 23., 34.,

36., 39., 40., 43., 44 und 51, in so fern nicht schon das Allgemeine Landrecht höhere Strafen festgesetzt, von fünf bis fünfzig Reichsthalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erhöht werden.

§. 55.

Denjenigen, welche sich durch eine polizeiliche Strafbestimmung beschwert glauben steht der Weg der Beschwerde an die Königliche Regierung oder in den nach dem Objekte zulässigen Fällen bei der competenten Gerichts- oder höhern Behörde offen.

§. 56.

Die Polizei-Beamten und Gend'armes sind angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Straßen-Ordnung zu wachen, und da sie am meisten zur Beförderung der Sicherheit und Annehmlichkeit für die hiesigen Einwohner gereicht, so ist sicher zu erwarten, daß ein jeder von ihnen seiner Seits Alles thun werde, was zur Aufrechthaltung derselben nur immer reichen kann.

Wer Contraventionen zur Anzeige bringt hat sich der Verschweigung seines Namens versichert zu halten.

Nakel, den 12. September 1838.

Königliches Polizei-Amt.

Kaufmann.

Vorstehende Straßen- und Straßen-Reinigungs-Ordnung
wird hierdurch in allen Punkten von uns genehmigt.

Bromberg, den 9. Oktober 1838.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wissmann. Wallach. Rogall.

ad Nro. 16,483. I.



